
EFM-KJP

Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen
in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Gültig am Messjahr 2023

Version 5.0

Publiziert am 13.07.2023

Farbcodierungen/Änderungsjournal

Damit Sie auf ein stets aktualisiertes Hilfsmittel zurückgreifen können, wird das vorliegende Dokument bei Bedarf auch unterjährig auf den neusten Stand gebracht. Die Farbcodierungen helfen Ihnen dabei, die letzte/n Änderung/en rasch zu erfassen.

Farbcodierung	geändert per	Stichwort
Grün	13.07.2023	Sprachliche Überarbeitungen
Blau	01.08.2022	Formale Überarbeitung, keine inhaltlichen Änderungen
Gelb	01.08.2020	Ergänzung Codierung Isolation aus infektiologischer/somatischer Indikation ab 01.01.2021

Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie selten und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, nämlich dann, wenn durch die psychische Krankheit von der Patientin oder vom Patienten eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht.

Rechtliche Grundlagen für die Erfassung von Freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind die schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Kinds- und Erwachsenenschutzgesetz sowie die diesbezüglichen kantonalen Einführungs- und Ausführungsbestimmungen. Überdies liegen der Erfassung von Freiheitsbeschränkenden Massnahmen die ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW zugrunde.

Die in der nationalen Ergebnismessung des ANQ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie berücksichtigten Freiheitsbeschränkenden Massnahmen betreffen Isolationen, Fixierungen und Zwangsmedikation.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zuhanden des ANQs zu erfassenden Angaben. Es handelt sich bei den aufgeführten Ereignissen um den Mindestdatensatz betreffend Freiheitsbeschränkender Massnahmen. Durchgeführt werden Freiheitsbeschränkende Massnahmen gemäss den klinikinternen Richtlinien und Bestimmungen.

Tabelle 1: Übersicht Erfassung Freiheitsbeschränkende Massnahmen (EFM)

Art der Freiheitsbeschränken- den Massnahme	Kategorie	Zeitraum resp. Zeitpunkt	
Isolation	- Psychiatrisch	Beginn	Ende
	- Infektiologisch/ somatisch ¹	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit
Fixierung		Beginn	Ende
		Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit
Zwangsmedikation*	- Oral	Zeitpunkt	
	- Injektion	Datum und Uhrzeit	

*Solange minderjährige Patientinnen und Patienten noch nie urteilsfähig in Bezug auf ihre mögliche Behandlung waren, willigen die erziehungsberechtigten Personen in allfällige Freiheitsbeschränkenden Massnahmen ein. Die Patientinnen und Patienten sind aufgrund des jungen Alters (bis ca. 12-jährig in Abhängigkeit der individuellen Fähigkeiten eines Kindes) rechtlich gesehen originär urteilsunfähig. Bei Freiheitsbeschränkenden Massnahmen spricht man für diese Patientengruppe von Massnahmen trotz Widerstand der Patientin oder des Patienten und nicht von Zwangsmassnahmen.

¹ Bei infektiologischen/somatischen Isolationen gilt ebenso wie bei anderen Freiheitsbeschränkenden Massnahmen, dass sie gegen den Willen der Patientin/des Patienten durchgeführt werden (siehe Definition Freiheitsbeschränkende Massnahmen).

Definition Freiheitsbeschränkender Massnahmen

Eine Massnahme gilt per Definition des ANQ als freiheitsbeschränkend und ist daher zu dokumentieren, wenn sie gegen den Willen der Patientin oder des Patienten durchgeführt wird, das heisst gegen eine verbale und/oder non-verbale Weigerung, bzw. gegen die klare Ablehnung sich isolieren, fixieren und/oder medizieren zu lassen, unabhängig von der Heftigkeit der Weigerung, der Urteilsfähigkeit, von früheren Einwilligungen oder der Meinung von Angehörigen und/oder Wunsch der Rechtsvertreter (in der Regel Eltern). Ist der Wille der Patientin oder des Patienten nicht eindeutig erkennbar, beispielsweise bei Intoxikationen oder Verwirrheitszuständen, ist der mutmassliche Wille massgebend für die Entscheidung, ob es sich um eine Freiheitsbeschränkende Massnahme handelt. Im Zweifelsfall ist diese Frage interdisziplinär und mit Angehörigen (in der Regel sorgeberechtigte Eltern) oder vertretungsberechtigten Personen zu diskutieren.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist die ANQ-Definition der oralen Zwangsmedikation, die nur dokumentiert wird, wenn sie ausdrücklich gegen den Willen der Patientin oder des Patienten verabreicht wird (siehe unten).

Definition der Arten von Freiheitsbeschränkenden Massnahmen

1. Isolation

Von einer Isolation, die im Rahmen der ANQ-Qualitätsmessungen obligat erfasst werden muss, wird gesprochen, wenn eine Unterbringung in einem abgeschlossenen Zimmer erfolgt. Die Patientin oder der Patient ist allein im Zimmer und kann dieses nicht verlassen. Es wird zwischen Isolation aus psychiatrischer Indikation und Isolation aus infektiologischer/somatischer Indikation (z. B. Norovirus, COVID-19 oder MRSA) unterschieden.

Die Isolation erfolgt gegen den Willen der Patientin oder des Patienten.

Bei allen Isolationen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). «Time-outs», die im Rahmen eines mit der Patientin, mit dem Patienten vereinbarten therapeutischen Programms stattfinden, werden nicht als Isolation erfasst, da in der Regel die Selbst- oder Fremdgefährdung nicht gegeben ist.²

2. Fixierung

Eine Fixierung, die im Rahmen der ANQ-Qualitätsmessung zwingend erfasst werden muss, ist bei einem Angurten an einem Bett gegeben.

Die Fixierung geschieht gegen den Willen der Patientin oder des Patienten.

Ebenso werden Teilfixierungen, wie Armschienen, Handschuhe oder Helm mit Beisschutz bei Patientinnen und Patienten, welche sich oder andere gefährden, als Fixierung erfasst.

Bei allen Fixierungen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). Fixierungen, welche über einen längeren Zeitraum verordnet sind, sind als eine einzige Massnahme mit ihrem faktischen Beginn und Ende zu erfassen.

Festhalten und Wickeln im Rahmen des Aggressionsmanagements wird im Rahmen von ANQ nicht als Freiheitsbeschränkende Massnahme erfasst.

3. Zwangsmedikation

Eine Zwangsmedikation die im Rahmen der Qualitätsmessung ANQ zwingend erfasst werden muss, ist definiert als die Applikation eines oder mehrerer Medikamente als Injektion oder peroral, ausdrücklich gegen den Willen, mit oder ohne Festhalten der Patientin oder des Patienten. Die perorale Zwangsmedikation bedingt die explizite Androhung einer zeitlich unmittelbaren Zwangsinjektion, wenn das Medikament nicht eingenommen wird.

Bei allen Zwangsmedikationen wird jeweils die Art (oral oder Injektion) und der Zeitpunkt erfasst, und zwar bei jeder Anwendung, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum verordnet sind und den Zwangscharakter beibehalten (siehe hierzu Definition «Freiheitsbeschränkende Massnahmen»).

Sollte eine Fixierung >30 Minuten zur Durchführung einer Zwangsmedikation angewendet werden (z. B. im Rahmen einer Infusion), dann sind beide Massnahmen getrennt zu erfassen.

Ergänzungen zur Erfassung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Eine Freiheitsbeschränkende Massnahme wird auch dann erfasst, wenn eine psychiatrische Patientenverfügung diesbezüglich vorliegt, da die durchgeführten Massnahmen unabhängig ihrer gesetzlichen Grundlage erfasst werden.

Die Erhebung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen mit dem EFM-KJP erhebt nicht den Anspruch, die gesamten Gesetzesvorgaben zur Dokumentation zu erfüllen.

² Kurzzeitiges Einschliessen wird unter Isolation erfasst.